

Bundessozialgericht
4 RJ 237/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

Kläger und Revisionskläger,

a) dem Proz.Bev.
des Rev.Kl. am
20.2.1965,

g e g e n

b) der Rev.Beklag-
ten am 22.2.1965
gem. § 4 VwZG

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat am 28. Januar 1965 unter Mitwirkung
von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

Für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
Sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1964
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.



- 2 -

Mit Bescheid vom 3. Mai 1958 war dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 2. April 1958 versagt worden. Nach Ansicht der Beklagten stand der Anspruchserfüllung entgegen, daß dem Kläger vom 17. September 1957 bis zum 2. April 1958 eine stationäre Heilbehandlung gewährt worden war. Zunächst war die Beklagte auch nicht bereit, dem Kläger das Übergangsgeld (§ 1241 Reichsversicherungsordnung -RVO-) zu zahlen, weil der Kläger ein Ruhegehalt als Beamter bezog und weil darin nach Auffassung der Beklagten ein anderes, auf das Übergangsgeld anrechenbares Erwerbseinkommen im Sinne des § 1241 Abs. 3 RVO zu erblicken sei. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte jedoch mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Senats (BSG 18, 204) ihre Verpflichtung zur Zahlung des Übergangsgeldes anerkannt.

In seiner Klage hatte sich der Kläger einleitend allgemein, d.h. für die Zeit vor und während seiner Krankenhausbehandlung (1. Januar 1957 bis 2. April 1958) gegen die "Einbehaltung seiner Rente" gewandt. Mit dem im ersten Rechtszuge formulierten Klageantrag verlangte dann Rente für den ersten Abschnitt (1. Januar 1957 bis 16. September 1957) und forderte für die Krankenhauszeit Übergangsgeld.

Gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) hat der Kläger die - von dem SG zugelassene - Berufung eingelegt und alsdann die Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung für die ganze Zeit vom 1. Januar 1957 bis 2. April 1958 begehrt, abzüglich des zwischenzeitlich als Übergangsgeld zuerkannten Betrages von 2.374,90 DM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

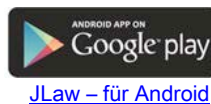
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen; und zwar bezüglich der Rente während der Zeit des Krankenhaus-aufenthaltes des Klägers wegen Unanfechtbarkeit der zugrunde liegenden Verwaltungsentscheidung. Hierzu hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe den Bescheid der Beklagten nur insoweit angefochten, als die Rentengewährung für die Zeit vor dem Beginn der Heilmaßnahmen abgelehnt worden sei; für die Krankenhauszeit habe er es hingegen bei der Ablehnung des Rentenanspruchs bewenden lassen. Zum anderen scheitere der Rentenanspruch an § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO. Nach dieser Vorschrift bestehe kein Anspruch auf Rente, wenn der Empfänger der Wiederherstellungsmaßnahmen vorher noch keine Rente bezogen, sondern erst beantragt gehabt hätte. Diese Vorschrift sei anzuwenden, weil die Beklagte dem Kläger tatsächlich Rehabilitationsmaßnahmen gewährt habe; der Kläger habe auch - wie es § 1237 Abs. 6 RVO vorschreibe - der Heilbehandlung zugestimmt.

Der Kläger hat das Urteil des LSG mit der - nicht zugelassenen - Revision aus verfahrensrechtlichen Gründen angegriffen. Er macht geltend, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Bescheid der Beklagten, soweit er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 17. September 1957 an betreffe, bindend geworden sei. Richtig sei vielmehr - und das habe das Berufungsgericht erkennen müssen -, daß er in seiner Klageschrift die Klage ohne Einschränkung, also auch in bezug auf den Rentenanspruch für die Zeit der stationären Heilbehandlung, erhoben habe. Zwar habe er auch einmal geschrieben, er erhebe gegen die Einbehaltung seiner Rente für die Zeit vom 1. Januar bis 16. September 1957 Einspruch. Er habe aber seine Klage nicht begrenzt und - wie der Gesamtinhalt seines Vorbringens ergebe - auch nicht erklärt, daß er die Leistung nicht auch für die darüber hinausgehende Zeit verlange. Ebensowenig sei der Gegenstand der Anfechtungsklage nachträglich durch die Leistungsklage, die zunächst für die Zeit vom 17. September 1957 an auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Übergangsgeld gelaute habe, eingeengt worden; denn mit der Anfechtungsklage habe er sich gegen den ablehnenden Verwaltungsakt insgesamt und schlechthin gewendet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Ferner beanstandet der Kläger die Annahme des Berufungsgerichts, daß er der Gewährung eines Heilverfahrens durch die Beklagte zugestimmt habe (§ 1237 Abs. 6 RVO). Er meint, diese Feststellung widerspreche der Lebenserfahrung; denn es werde unterstellt, daß er in eine Maßnahme eingewilligt habe, die für ihn mit einer finanziellen Einbuße verbunden gewesen sei, während er eine gleichartige Leistung der öffentlichen Hand auch ohne dies hätte verlangen können.

Der Kläger beantragt die Aufhebung der Vorentscheidungen und die Verurteilung der Beklagten entsprechend seinem in der Berufungsinstantz gestellten Antrag, hilfsweise, die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Die Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, weil mit ihr ein wesentlicher Verfahrensmangel formgerecht gerügt wird (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Wie die Revision gerügt hat, ist das LSG zu Unrecht nur zum Teil in eine Erörterung der Sache eingetreten. Der angefochtene Verwaltungsakt war auch hinsichtlich des Ausspruchs, daß für die Zeit der Krankenhausbehandlung des Klägers keine Rente gewährt werde, nicht bindend geworden. Hierzu genügte es, daß der Bescheid insgesamt und somit auch hinsichtlich des umstrittenen Zeitabschnitts mit der Aufhebungsklage angefochten war. Dies bringt der Kläger in seiner Klageschrift genügend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

deutlich zum Ausdruck. Wenn er auch an einer einzelnen Stelle seiner schriftlichen Ausführungen nur von einem der beiden in Betracht kommenden Rentenbezugsabschnitte spricht, so äußert er doch im übrigen seine Unzufriedenheit mit der Rentenab-
lehnung für die gesamte Zeit. Ihm war erkennbar daran gelegen, daß das angerufene Gericht die Stellungnahme der Beklagten ohne irgendeinen Abstrich nachprüfte. Infolgedessen wurde der Eintritt der Bindung (§ 77 SGG) an die dem Kläger ungünstige Regelung in vollem Umfang aufgeschoben.

Eine solche Bindungswirkung trat im übrigen auch nicht deshalb ein, weil der Kläger - zunächst - die mit der Anfechtungsklage verbundene Leistungsklage nur zum Teil auf Rente und zum anderen Teil auf Übergangsgeld bezogen hatte. In diesem Vorgehen lag kein Verzicht auf den Rentenanspruch für die in Betracht kommende Zeit oder eine Rücknahme des Rentenanspruchs insoweit. Wenn der Kläger den Rentenanspruch später deutlich allein zum Gegenstand seiner Klage erhob, so führte er damit kein neues Streitobjekt in den Rechtsstreit ein.

Der Berufsrichters hätte mithin über die sachliche Berechtigung auch dieses Teils der Klage befinden müssen. Gleichwohl kann die Revision nicht durchdringen. Denn es kann, ohne daß es weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, entschieden werden, daß dem Kläger kein Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 2. April 1958 zusteht. Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus den §§ 1241, 1242 RVO; für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie für die Zeit vorher besteht kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Heilmaßnahmen bewilligt war. Diese Ausnahme ist in diesem Rechtsstreit nicht gegeben.

Der Kläger hatte auch seine Zustimmung zur Heilbehandlung durch die Beklagte erteilt (§ 1237 Abs. 6 RVO). Das LSG hat aus dem

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Inhalt mehrerer Schreiben, mit denen der Kläger sich wegen der Heilmaßnahmen an die Beklagte wandte und in denen er ua seinen Dank für eine ärztliche Untersuchung aussprach, verfahrensrechtlich bedenkenfrei gefolgert, der Kläger habe zugestimmt. Dem Berufungsgericht kann nicht entgegengehalten werden, daß es seine Feststellung der Lebenserfahrung zuwider getroffen habe. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß niemand seine Einwilligung in ein Verwaltungshandeln gibt, das ihm nicht lediglich Vorteile bringt. Auch sind durchaus Gründe denkbar, die den Kläger bewogen haben können, das Heilverfahren eines Versicherungsträgers dem anderer Sozialleistungsträger vorzuziehen.

Die Revision ist daher mit der aus § 193 Abs. 4 SGG folgenden Kostenentscheidung zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)